STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/14/972-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.12.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	Henry Stümer
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Henning Tams

Aufhebung der Sanierungssatzung (aus dem Jahr 1994) zum städtebaulichen Sanierungsgebiet "Ortskern"

und Neufassung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet "Ortskern"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
02.02.2015	Bau- und Planungsausschuss
17.03.2015	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Ergänzend zur Vorlage VO/14/972 wurde der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung erweitert. Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht umfasst damit das (ehemalige) Sanierungsgebiet sowie die Bereiche des Ortskerns, die mit Bebauungsplänen überplant werden sollen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die Ratsversammlung beschließt die Satzung über die Aufhebung der von der Gemeindevertretung am 11.10.1994 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“, öffentlich bekanntgemacht am 10.11.1994 und in Kraft getreten am 11.11.1994.

2. Die Ratsversammlung beschließt die anliegende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Ortskern“

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
Die Anlagen, welche die Aufhebung der Sanierungssatzung betreffen, sind der Vorlage VO/14/972 zu entnehmen.

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Ortskern“ (Stand 11.12.14)

S A T Z U N G
der Stadt Tornesch
über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert am 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom … folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Ortskerns südwestlich der Bahnstrecke Elmshorn-Pinneberg entlang der Friedrichstraße, der Jürgen-Siemsen-Str., der Uetersener Straße, der Esinger Str., des Haselbaumweges, des Lindenweges und der Ahrenloher Str. sowie nordöstlich der Bahnstrecke Elmshorn-Pinneberg entlang der Alten Ahrenloher Straße, der Ahrenloher Str. und der Hamburger Straße, wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:

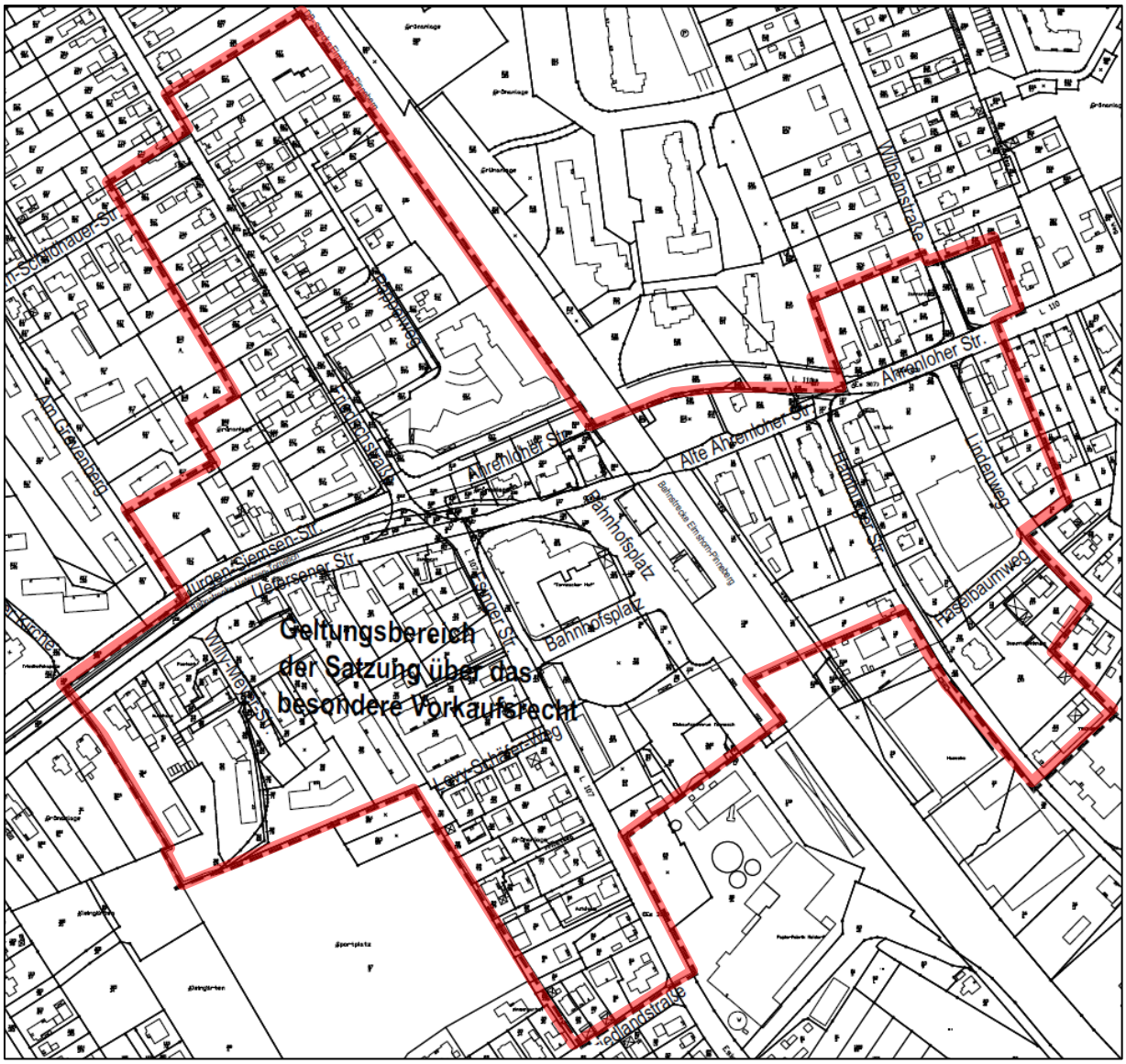

(2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Stadt kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, den .....

gez. Roland Krügel
Bürgermeister